

Az.: 6 D 33/24  
6 K 922/24 VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –  
– Beschwerdeführer –

gegen

den Landkreis Görlitz  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Beklagter –  
– Beschwerdegegner –

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 15. Juli 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. August 2024 – 6 K 922/24 – wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist zulässig. Sie wurde insbesondere innerhalb der zweiwöchigen Beschwerdefrist formwirksam erhoben.
- 2 Ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, so kann der Antragsteller gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 146 Abs. 1 VwGO hiergegen mit der Beschwerde vorgehen. Die Beschwerde ist nach § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des von ihm angegriffenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts ordnungsgemäß hingewiesen worden. Die Frist ist gemäß § 57 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187, 188 Abs. 2 BGB nach Zustellung des Beschlusses am 12. August 2024 am Montag, den 26. September 2024, abgelaufen. Binnen dieser Frist ist ein Telefax mit der Beschwerde bei Gericht eingegangen, das nicht handschriftlich unterschrieben ist, sondern mit dem maschinenschriftlichen Namen des Antragstellers abschließt. Grundsätzlich ist ein Telefax zwar handschriftlich zu unterschreiben. Ausnahmsweise kann darauf aber verzichtet werden, wenn ein Computerfax, welches technisch bedingt nicht unterschrieben werden kann, versandt wird und sich aus dem Inhalt des Schriftstücks mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass es mit Wissen und Willen des Verfassers gefertigt und der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist (vgl. BGH, Beschl. v. 28. August 2003 – I ZB 1/03 –, juris Ls. und Rn. 9; SächsOVG, Beschl. v. 9. Juli 2019 – 5 A 327/19 –, juris Rn. 3). So liegt es hier. Der Kläger hat auf Anfrage des Senats mitgeteilt, dass er ein Computerfax versandt hat. Aus dem Inhalt des Schriftstücks und der abschließenden Namenswiedergabe sowie der Übersendung ergibt sich, dass der Kläger es mit Wissen und Willen verfasst und an das Obergerverwaltungsgericht übersandt hat.
- 3 Die Beschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt.

- 4 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Klage des Klägers gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis biete keine hinreichende Erfolgsaussicht. Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis sei § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV, wonach die Fahrerlaubnisbehörde demjenigen, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweise, die Fahrerlaubnis zu entziehen habe. Diese Voraussetzungen lägen vor. Bestünden Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen und weigere sich dieser, sich untersuchen zu lassen oder bringe er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht fristgerecht bei, dürfe die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 8 FeV auf dessen Nichteignung schließen, sofern sie berechtigt gewesen sei, vom Betroffenen ein solches Gutachten zu fordern. Diese Berechtigung ergebe sich im vorliegenden Fall aus § 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV. Danach könne die Fahrerlaubnisbehörde bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen. Der Kläger habe im Straßenverkehr wiederholt Zuwiderhandlungen unter Alkoholeinfluss begangen. Das Amtsgericht G..... habe gegen ihn zunächst mit Strafbefehl vom 14. Juni 2020 wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr am 25. April 2020 eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen verhängt sowie ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Nach zwischenzeitlicher Wiedererteilung der Fahrerlaubnis habe die Stadt G..... gegen ihn mit Bußgeldbescheid vom 17. Januar 2023 eine Geldbuße von 1.000 € sowie ein Fahrverbot von 3 Monaten aufgrund einer Verletzung von § 24a Abs. 1 StVG verhängt. Es stehe auch mit hinreichender Sicherheit fest, dass der Kläger diese Zuwiderhandlungen tatsächlich begangen habe. Der Sachverhalt hinsichtlich der Zuwiderhandlung vom 25. April 2020 stehe aufgrund des zu ihm ergangenen rechtskräftigen Strafbefehls fest. Soweit der Kläger die sachliche Richtigkeit der letzten Entscheidung infrage stelle, griffen seine Einwände nicht durch. Er bringe vor, dass es ausgeschlossen erscheine, dass seine Blutalkoholkonzentration über 0,5 Promille betragen habe; der Atemalkoholtest etwa 2 Stunden zuvor habe noch 0,24 mg/Liter ergeben. Die Blutprobe sei im Krankenhaus wohl durch einen in Alkohol getränkten Tupfer verunreinigt worden. Dies sei indes als Schutzbehauptung zu werden. Ausweislich der beigezogenen Bußgeldakte sei die Blutalkoholkonzentration als Mittelwert von vier Analysen mittels gaschromatographischen Verfahrens ermittelt worden. Dies entspreche rechtsmedizinischen Standards. Es sei ausgeschlossen, dass Alkohol von einem Tupfer in die mittels einer Hohlnadel entnommene Blutprobe gelange. Die Sachverhalte seien auch noch verwertbar, weil die Tilgungsfrist nicht abgelaufen sei. Bei dieser Sachlage sei der Beklagte verpflichtet gewesen, die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig zu machen. Ein Eignungsmangel des Klägers gelte für den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Vorlage des Gutachtens am 31. August 2023 als nachgewiesen. Der Kläger habe kein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt. Er könne die Nichtvorlage des medizinisch-psy-

chologischen Gutachtens auch nicht dadurch entschuldigen, dass dieses „mehrere Unstimmigkeiten“ enthalte. Etwaige Unzulänglichkeiten eines Fahreignungsgutachtens berechtigten den Betroffenen keineswegs dazu, dessen Vorlage zu verweigern. Vielmehr setze die von der Behörde geforderte kritische Prüfung des Gutachtens voraus, dass der Betroffene das Fahreignungsgutachten vorlege. Die klägerische Kritik an dem Gutachten lasse sich in Unkenntnis seines Inhalts nicht nachvollziehen.

- 5 Hiergegen bringt der Kläger in der Begründung seiner Beschwerde vor, der Richter werde als befangen gewertet, da der Beschluss fast eine Abschrift der ihm von der Führerscheinstelle zugesandten Stellungnahme sei. Es seien weder das Polizeiprotokoll noch die Blutanalyse überprüft worden, was er verlangt habe. Er habe an diesem Tag einen Atemalkoholwert von 0,24 Promille, also umgerechnet 0,48 Promille Blutalkohol gehabt. Wie könne es sein, dass er zwei Stunden später einen Blutalkoholwert von 0,5 Promille habe, da der Körper ja 0,1 bis 0,2 Promille pro Stunde abbaue. Er wisse genau, dass der zuständige Arzt damals mit Alkohol getränkte Tupfer verwendet habe. Dies sei nicht etwa eine Schutzbehauptung, sondern eine Tatsache. Diese Tupfer seien immerhin mit fast 80 %igem Alkohol getränkt und dies verfälsche eindeutig die Blutabnahme. Noch zu bemerken sei, dass damals das Fahrzeug nur zum Umparken weniger als fünf Meter bewegt worden sei. Wie ihm von einem Anwalt für Verkehrsrecht bestätigt worden sei, dürfe dies nicht als Alkoholfahrt geltend gemacht werden. Zur Nichtvorlage des MPU-Gutachtens sei zu bemerken, dass dies widersprüchlich erscheine. Wie könne eine Diplomspsychologin aussagen, dass man das Alkoholproblem überwunden und gelöst habe und im nächsten Satz behaupten, dass man wieder unter Alkohol ein Fahrzeug führen werde? Diese Angaben bedürften der Überprüfung durch das Obergericht.
- 6 Die Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt, da seine Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (§ 121 Abs. 2 ZPO).
- 7 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 38 Satz 1 SächsVerf) verwirklichen, indem Bedürftige in

den Chancen ihrer Rechtsverfolgung denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein, sondern es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Januar 2021 - 6 D 77/20 -, juris Rn. 4).

- 8 Nach diesem Maßstab kommt der Klage des Klägers gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis durch den Bescheid des Beklagten vom 10. Januar 2024 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu.
- 9 Ob der Richter erster Instanz befangen war oder nicht, spielt im Beschwerdeverfahren keine Rolle mehr, weil das Oberverwaltungsgericht die Sache neu und eigenständig prüft. Der Senat weist aber darauf hin, dass sich allein aus der Tatsache, dass der Richter in seiner Entscheidung der Rechtsauffassung eines der Beteiligten folgt und sich dessen Vortrag in der Begründung seines Beschlusses zu eigen macht, grundsätzlich – und so auch hier – kein Hinweis auf dessen fehlende Unvoreingenommenheit ableiten lässt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. März 2021 – 3 BN 2.21 –, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 18. Oktober 2024 – 6 A 188/22 –, juris Rn. 6; jeweils m. w. N.).
- 10 Das Verwaltungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass die zweite Fahrt des Klägers eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 24a Abs. 1 StVG darstellt. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt. Beim Kläger lag die letzte Variante vor.
- 11 Der Kläger hat das Kraftfahrzeug in Bewegung gesetzt und durch den öffentlichen Verkehrsraum gelenkt. Dies reicht, um den Tatbestand des Führens eines Kraftfahrzeuges zu erfüllen, auch wenn das Kraftfahrzeug – wie hier vom Kläger angegeben – nur eine kurze Strecke zum Umparken bewegt wird. Einer bestimmten Länge der Fahrtstrecke bedarf es zur Erfüllung des § 24a StVG nicht. Sollte ihm ein Rechtsanwalt eine andere Auskunft gegeben haben, war diese falsch.
- 12 Der Kläger war auch vermindert fahrtüchtig. Zwar hatte die um 16:40 Uhr durchgeführte Atemalkoholkonzentration nur 0,24 mg/l und damit weniger als 0,25 mg/l ergeben. Auch ist offen,

ob der Kläger zum Zeitpunkt der Fahrt mehr als 0,5 Promille Alkohol im Blut hatte, weil die Blutentnahme, die eine Blutalkoholkonzentration von 0,55 Promille ergab, um 17:49 Uhr durchgeführt wurde und deshalb fraglich ist, ob eine Rückrechnung auf den Unfallzeitpunkt gegen 15:30 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille Alkohol im Blut ergeben würde (vgl. zur Rückrechnung z. B.: BayVGh, Beschl. v. 26. August 2024 – 11 ZB 24.856 –, juris Rn. 13; OVG MV, Beschl. v. 14. Oktober 2022 – 1 M 148/22 –, juris Rn. 24). Nach der letzten Variante des § 24a Abs. 1 StVG, die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. November 1977 – 2 BvR 459/77 –, NJW 1978, 882), reicht es aber aus, dass der Betroffene zum Fahrtzeitpunkt eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt. Unerheblich ist danach, wann der beim Fahren im Körper befindliche Alkohol ins Blut gelangt. Auch der Alkohol, der in der sog. "Anflutungsphase" zwischen Trinkende und Invasionsgipfel noch nicht im Blut ist, ist zu berücksichtigen; eine Rückrechnung ist bei dieser Variante nicht erforderlich (vgl. BayVGh, Beschl. v. 1. März 2021 – 11 CS 20.2497 –, juris Rn. 16; König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 48. Auflage 2025, § 24a StVG Rn. 12). Maßgeblich ist vielmehr, ob die vor oder während der Fahrt konsumierte Alkoholmenge nach Abschluss der Anflutungsphase (Resorptionsphase) zum Erreichen der Grenzwerte führt. Dieser Wertung des Gesetzgebers liegt die wissenschaftliche Erkenntnis zu Grunde, dass die Ausfallerscheinungen bei demselben Promillegehalt im aufsteigenden Ast der Blutalkoholkurve allgemein stärker sind als im abfallenden und das Maximum der Hirnleistungsstörungen wie auch der überwiegenden Anzahl der psycho-sensorischen und psycho-motorischen Leistungsausfälle dem Gipfel der Blutalkoholkonzentration voraussetzt (BayVGh, Beschl. v. 1. März 2021 a. a. O.). Deshalb ist es auch kein Widerspruch, dass hier eine später durchgeführte Blutentnahme eine höhere Alkoholkonzentration ergab als die zuvor durchgeführte Bestimmung der Atemalkoholkonzentration. Die Anflutungsphase beim Alkohol bezieht sich auf die Zeit, in der der Alkohol aus dem Verdauungstrakt in die Blutbahn gelangt und die Blutalkoholkonzentration zunächst trotz des bereits beginnenden Abbaus ansteigt, bis der Alkohol vollständig aus dem Verdauungstrakt resorbiert ist. Während dieser Phase ist der Alkohol zwar schon im Körper, aber noch nicht vollständig im Blut nachweisbar (vgl. näher z. B. Armbrecht, Über die Möglichkeiten der forensischen Rückrechnung anhand von Atemalkoholkonzentrationen im Vergleich zu Blutalkoholkonzentrationen – eine prospektive vergleichende Untersuchung der Kinetiken von 100 Probanden: [https://edoc.ub.uni-muenchen.de/8480/1/Armbrecht\\_Fee-Antoinette.pdf](https://edoc.ub.uni-muenchen.de/8480/1/Armbrecht_Fee-Antoinette.pdf) S. 5 f.; abgerufen am 15. Juli 2025).

- 13 Dass die Blutprobe mit Alkohol aus einem Desinfektionsmittel verunreinigt wurde, kann ausgeschlossen werden. In dem von ihm unterzeichneten Protokoll der am 21. Oktober 2022 um 17:49 Uhr durchgeführten Blutentnahme versichert der Arzt, die Desinfektion der Haut nur mit

dem im Set enthaltenen Tupfer, nämlich mit Oxicyanid-Tupfer, vorgenommen zu haben. Oxicyanid-Tupfer enthalten – im Gegensatz zu den üblicherweise verwandten Desinfektionsmitteln – keinen Alkohol (vgl. auch OLG Hamm, Urt. v. 6. Februar 2002 – 20 U 167/01 –, juris Rn. 4), sondern eine Quecksilberverbindung und werden deshalb bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol verwandt. Anhaltspunkte dafür, dass die schriftliche Versicherung des Arztes nicht zutrifft, gibt es nicht. Die Tatsache, dass der Kläger Alkoholgeruch bemerkt hat, führt zu keiner anderen Beurteilung, da dieser in Krankenhäusern aufgrund der anderweitig verwandten Desinfektionsmittel häufig anzutreffen ist.

- 14 Ob und ggf. inwieweit das vom Kläger eingeholte medizinisch-psychologische Gutachten Widersprüche oder Unstimmigkeiten aufweist, kann der Senat nicht überprüfen, weil der Kläger das Gutachten auch im Beschwerdeverfahren nicht vorgelegt hat.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses, der Anlage I zum GKG, in Höhe von 66,00 € erhoben wird.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dehoust

Drehwald

Groschupp